

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41299-25-600

Hier: Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 in Büren-Wewelsburg im Rahmen des Repowerings bei Rückbau von zehn Altanlagen

Antragstellerin: NxW Büren GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorhabenträgerin NxW Büren GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 22.01.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 105,0 m, einem Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01 – WEA 07) im Rahmen des Repowerings bei Rückbau von zehn Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren-Wewelsburg erteilt wurde.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Auf den Antrag der NxW Büren GmbH & Co. KG vom 16.06.2025, hier eingegangen am 26.06.2025, wird aufgrund der §§ 16b und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 105,0 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01 – WEA 07) im Rahmen des Repowerings gem. §§ 16b und 6 BImSchG bei Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 138,38 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Büren	Wewelsburg	8	111	32.478.435,57/5.715.013,34
WEA 02	Büren	Wewelsburg	8	111	32.478.544,88/5.714.577,57
WEA 03	Büren	Wewelsburg	8	114	32.478.911,69/ 5.714.984,53
WEA 04	Büren	Wewelsburg	8	61	32.478.880,53/ 5.715.826,94
WEA 05	Büren	Wewelsburg	8	65	32.479.300,50/ 5.715.351,27
WEA 06	Büren	Wewelsburg	8	61	32.479.345,94/ 5.715.916,47
WEA 07	Büren	Wewelsburg	8	61	32.479.725,31/ 5.715.817,79

Zurückzubauende Anlagen:

WEA 01 – WEA 10:

Typenbezeichnung	Enercon E82
Nennleistung	2.000 kW
Rotordurchmesser	82,00 m
Nabenhöhe	138,38 m
Gesamthöhe	179,38 m

Aktenzeichen	Gemarkung	East/North
1427-07A	Wewelsburg	478.400/5.715.024
1424-07C	Wewelsburg	478.546/5.714.588
1424-07D	Wewelsburg	478.907/5.714.984
1424-07E	Wewelsburg	478.864/5.715.860
1424-07H	Wewelsburg	479.326/5.715.394
1424-07F	Wewelsburg	479.185/5.715.818
1424-07I	Wewelsburg	479.530/5.715.734
1424-07J	Wewelsburg	479.622/5.716.040
1424-07G	Wewelsburg	479.103/5.715.527
1424-07B	Wewelsburg	478.496/5.714.824

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Abfall- und Bodenrechts, der zivilen Luftüberwachung, des Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie Auflagen des Denkmalrechts.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 f. BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

02.07.2026 bis einschließlich 15.07.2026

auf der Internetseite des Kreises unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Zusätzlich kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden auseingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte per Mail an fb66@kreis-paderborn.de oder schriftlich an folgende Adresse: Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn.

Gem. § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG können der Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden: Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn oder fb66@kreis-paderborn.de.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling